

## Stellungnahme Orange 94.0 zur Verhängung der U-Haft über Radioredakteur\_innen

Unter den inhaftierten Tierrechts-Aktivist\_innen befinden sich auch vier Redakteur\_innen von Radio ORANGE 94.0. dem Freien Radio in Wien. ORANGE 94.0 empfiehlt allen Radiomacher\_innen aus journalistischer Sorgfalt zum Schutz von Informant\_innen Rechercheunterlagen und E-Mails zu verschlüsseln. Wenn damit nun Verdunkelungsgefahr und somit die Verhängung der Untersuchungshaft über unsere journalistischen Mitarbeiter\_innen begründet wird, wird das ganze Radio ORANGE 94.0 und jegliche journalistische Sorgfalt kriminalisiert.

Entsprechend den Programmgrundsätzen von ORANGE 94.0, in anderen Medien nicht oder unterrepräsentierten Themen mit emanzipatorischem Anspruch Öffentlichkeit zu verleihen, berichteten die vier inhaftierten Radiomacher\_innen regelmäßig über die Ausbeutung und Tötung von Tieren und von Aktivitäten für deren Befreiung.

Gerade die Aufdeckung illegaler Machenschaften von Laboratorien, Pelztierfarmen, Schlachthöfen etc. bedarf sorgfältiger Recherchen. Eine wichtige Informationsquelle sind vertrauliche Hinweise durch Informant\_innen, die zumeist nicht genannt werden wollen, um nicht beispielsweise ihre Jobs zu verlieren. Der Schutz von Informant\_innen ist Teil des gesetzlich geschützten Redaktionsgeheimnisses.

Manche Informant\_innen versuchen, durch mitunter illegale Aktionen auf vermeintliche oder tatsächliche Missstände aufmerksam zu machen. Auch deren "Erklärungen" sind unverzichtbarer Teil einer Berichterstattung über Themen, die lediglich durch das Engagement unabhängiger Aktivist\_innen bekannt werden. Auch deren vertraulich zugesandten Erklärungen sind durch das Redaktionsgeheimnis geschützt. Dabei ist die persönliche Meinung über Mittel und Rechtmäßigkeit der Aktion irrelevant. Diese kann in, die recherchierten Tatsachenmitteilungen ergänzende, Kommentare einfließen, nicht aber in die Wahl der Sorgfalt im Umgang mit Informationsquellen.

§31 (1) MedienG räumt Medienmitarbeiter\_innen das Recht ein, die Beantwortung von Fragen nach der Person von Verfasser\_innen, Einsender\_innen und Gewährsleuten von Beiträgen und Unterlagen oder deren Mitteilungen zu verweigern. §31 (2) MedienG schließt die Umgehung dieser Bestimmung durch die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton- und Datenträger etc. zum Beispiel im Rahmen von Hausdurchsuchungen in Redaktionsräumen oder Privatwohnungen aus.

§31 (3) verweist in Bezug auf technische Überwachung z.B. des Fernmeldeverkehrs auf die StPO, die wiederum in §149d Abs 1 Z3 lit b für Lauschangriffe auf Medienmitarbeiter\_innen deren Zustimmung voraussetzt.

In der Entscheidung EGMR Goodwin verso United Kingdom MR 1996,123 ist festgehalten: "Eine der Grundvoraussetzungen für die Pressefreiheit ist der Schutz der journalistischen Informationsquellen. Ohne einen solchen Schutz würden Informanten davon abgehalten werden,

die Presse bei ihrer öffentlichen Informationsaufgabe zu unterstützen. Damit würde die Funktion der Presse als öffentlicher 'Wachhund' untergraben und ihre Fähigkeit, genaue und zuverlässige Informationen zu liefern, beeinträchtigt werden." (zitiert nach Berka u.a.: Mediengesetz - Praxiskommentar, 2002)

Gerade die zweifelhaften Hausdurchsuchungen bei Tierrechtsaktivist\_innen zeigen, dass sich beim Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht auf Behörden, Justiz und Polizei verlassen werden kann. Die Aktivitäten von Polizei und Justiz der letzten Wochen sind geeignet, das Vertrauen in die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien nachhaltig zu trüben. Zudem ist das Redaktionsgeheimnis bei auf ehrenamtliche redaktionelle Arbeit basierenden Medien wie ORANGE 94.0 durch das aktuelle Mediengesetz immer noch nur teilweise geschützt.

Wenn durch den österreichischen Gesetzgeber und den EGMR die demokratiepolitische Bedeutung des Redaktionsgeheimnisses hervorgehoben wird, es andererseits aber berechnete Zweifel an dessen Wahrung gibt, gehört es zur journalistischen Sorgfalt, aktiv für den Schutz des Informationsgeheimnisses zu sorgen. Dazu gehört, Angaben zu Informant\_innen, geheime Unterlagen und Ähnliches aktiv vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

ORANGE 94.0 ruft daher in der Radiomacher\_innenausbildung, insbesondere in für alle Mitarbeiter\_innen verbindlich vorgeschriebenen Medienrechtsschulungen, eindringlich dazu auf, wichtige Unterlagen und Recherche-E-Mails mit PGP bzw. GnuPG zu verschlüsseln.

Sollte dies als Merkmal krimineller Organisation betrachtet werden, wird durch eine solche Sichtweise jegliche verantwortungsvolle journalistische Arbeit kriminalisiert. Werden unsere Redakteur\_innen mit dieser Begründung zu Kriminellen gemacht, so ist ORANGE 94.0 eine kriminelle Organisation.

Wir wollen unsere Kolleg\_innen zurück!

Freiheit für alle!

Gerhard Kettler

Programmkoordination ORANGE 94.0 - das Freie Radio in Wien